

# Photovoltaik-Pflichten für Einzelhändler – Teil III: Rechtliche Fallstricke bei der Eigenversorgung

Webinar am 29.04.2021

Herzlich willkommen zum Webinar

Bitte schalten Sie Ihr Mikrofon auf stumm, die  
Kamera aus und nutzen Sie die Chatfunktion!



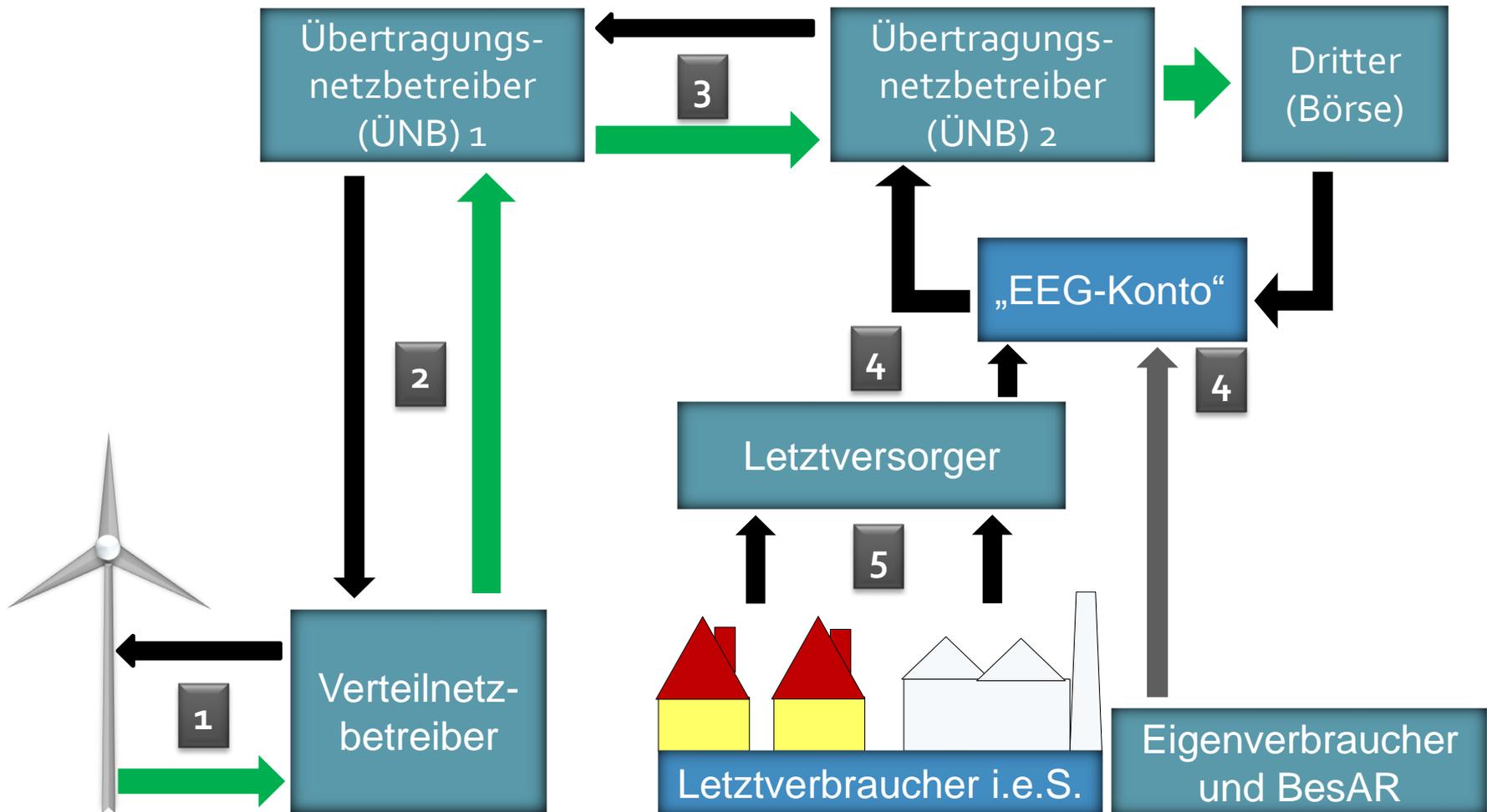
# Agenda

1. Hintergrund
2. „Personenidentität“
3. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
4. Zeitgleichheit
5. Melde- und Mitteilungspflichten

# Agenda

1. Hintergrund
2. „Personenidentität“
3. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
4. Zeitgleichheit
5. Melde- und Mitteilungspflichten

# EEG-Ausgleichsmechanismus



# Auswahl klärungsbedürftiger Fragen

Sind die PV-Anlagen unmittelbar oder mittelbar an das Netz der allg. Versorgung angeschlossen?

Werden die PV-Anlagen für die Eigenversorgung genutzt?

Ist der Netzbetreiber oder der Übertragungsnetzbetreiber zuständig?

Wie hoch ist die zu zahlende EEG-Umlage?

Was ist in Bezug auf Mitteilungs- und Meldepflichten zu beachten?

# Was ist eine „Eigenversorgung“?

- ▶ Definition in § 3 Nr. 19 EEG

*„der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person **im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang** mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom **nicht durch ein Netz durchgeleitet wird** und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**, [...].“*

# Leitfaden der BNetzA

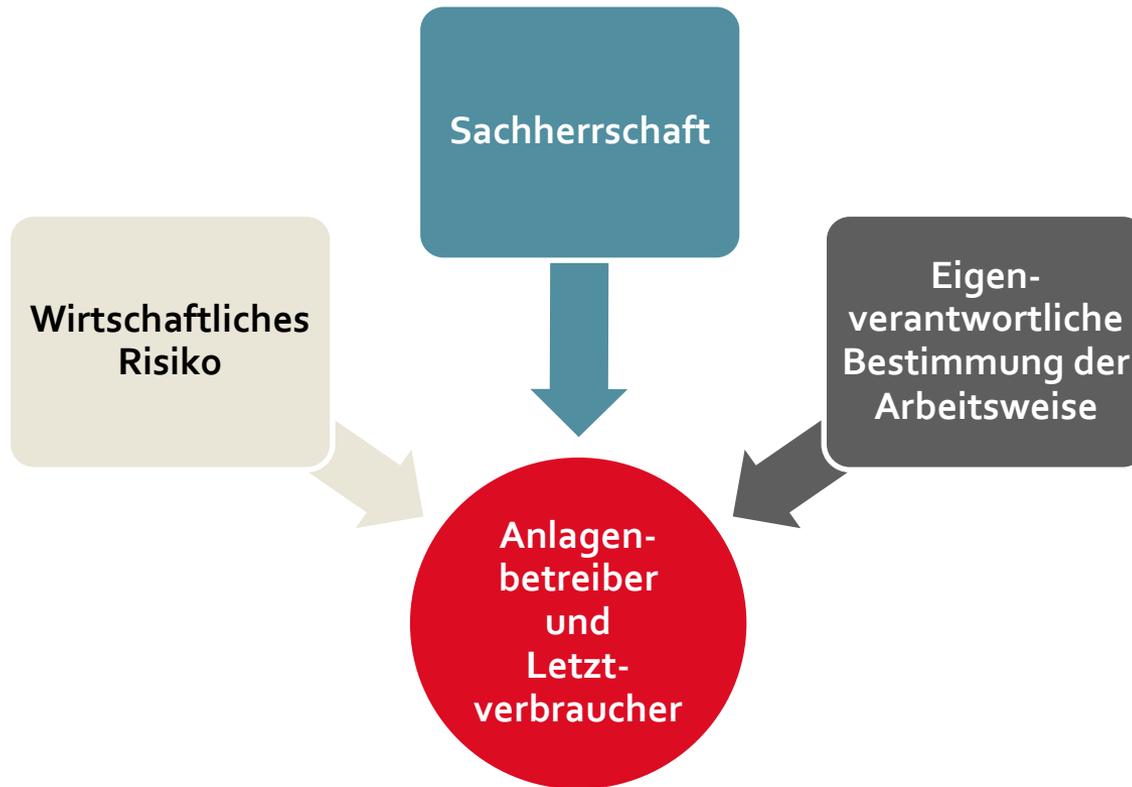
- ▶ **Entwurf**fassung zur Konsultation: Oktober 2015
- ▶ **Veröffentlichung** finale Fassung: Juli 2016



# Agenda

1. Hintergrund
2. „Personenidentität“
3. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
4. Zeitgleichheit
5. Melde- und Mitteilungspflichten

# Anlagenbetreiber = Letztverbraucher



- Was ist z.B. bei der Bewertung von Pacht- und Betriebsführungsverträgen zu beachten?

# OLG Karlsruhe: Betreibereigenschaft

- ▶ OLG Karlsruhe: Urteil vom 15.06.2016 (15 U 20/16)
- ▶ Sachverhalt:
  - Eigentümer einer Gewerbehalle vermietet Gewerbehalle und Teil (16%) der auf dem Dach befindlichen Solaranlage an Mieter der Halle. Mieter bezieht gemäß Vertrag den Strom als Eigenverbraucher.
- ▶ Entscheidung:
  - Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrag war „verkappter“ Stromlieferungsvertrag. Kein Eigenverbrauch des Mieters, da Mieter nicht Betreiber der Solaranlage ist, weil:
    - Technischer Betrieb der Anlage oblag Vermieter
    - Instandhaltung/Wartung oblag Vermieter
    - Verkehrssicherungspflichten des Vermieters
    - Vermieter trat im Außenverhältnis als Betreiber auf
    - Vermieter erhielt EEG-Vergütung
    - Vermieter war verantwortlich für Schäden und Versicherungen

# Betreiber der Stromerzeugungsanlage: Mehrpersonenverhältnisse

- ▶ Kann eine Eigenversorgung im „Mehr-Personen-Verhältnis“ umgesetzt werden?
  - BNetzA-Leitfaden: **grundsätzlich nicht**
    - „Mehr-Personen-Modell“ (virtuelle, nicht körperliche Aufteilung einer Erzeugungseinheit) soll **nur in Ausnahmefällen** möglich sein
    - Denkbar allein, wenn
      - **Mehrzahl von Personen gemeinsam als Betreiber derselben Anlage und**
      - **personenidentischer gemeinsamer Letztverbrauch**
    - praktisch irrelevant?
    - andernfalls entstehe ggf. GbR – die ist dann EVU/Lieferant



# Personenidentität (1)

- ▶ BNetzA-Leitfaden (S. 29 ff.):
  - „Demnach erfüllen beispielweise **Genossenschaftsmodelle** die Anforderungen an die Personenidentität nicht, **sobald die Stromerzeugungsanlage durch eine Genossenschaft betrieben wird und nicht die Genossenschaft selbst, sondern Mitglieder der Genossenschaft den in der Anlage erzeugten Strom verbrauchen**. Es liegt in derartigen Fällen keine Eigenversorgung, sondern eine Stromlieferung der Genossenschaft (als umlagepflichtiges EltVU) an die Mitglieder der Genossenschaft (als natürliche Personen und Letztverbraucher) vor.“



## Personenidentität (2)

- ▶ BNetzA-Leitfaden (S. 29 ff.):
  - „Das gilt in gleicher Weise *[also wie bei Genossenschaftsmodellen; Erg. d. Verf.]* für ähnliche Modelle, in denen es sich statt um eine Genossenschaft, um **eine andere Form einer juristischen Person bzw. eines nach den Rechten und Pflichten des EEG entsprechend zu behandelnden Rechtssubjekts** handelt. Betreibt beispielsweise eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR) die Stromerzeugungsanlage und stellt ihren GbR-Mitgliedern den erzeugten Strom zur Verfügung, so liefert die GbR den Strom als umlagepflichtiges EltVU an die Mitglieder.“



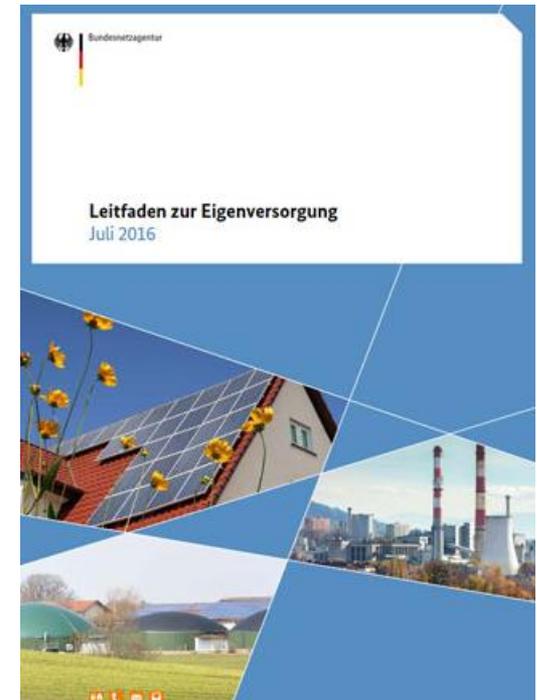
## Personenidentität (3)

- ▶ BNetzA-Leitfaden (S. 29 ff.):
  - „Auch in Fällen, in denen die von einer juristischen Person, z.B. einer GmbH, betriebene Stromerzeugungsanlage beispielsweise dafür genutzt wird, zugleich das Wohnhaus ihres Geschäftsführers zu versorgen, erzeugen und verbrauchen verschiedene Personen den Strom, so dass insofern eine Lieferung und keine Eigenversorgung vorliegt.“



## Personenidentität (4)

- ▶ BNetzA-Leitfaden (S. 29 ff.):
  - „Der Personenidentität steht es auch nicht gleich, wenn mehrere **rechtlich selbstständige Unternehmen** wirtschaftlich, finanziell oder organisatorisch **eng miteinander verbunden sind**. Eine Eigenversorgung ist mangels personeller Identität demnach auch dann ausgeschlossen, wenn die Stromerzeugung und der Letztverbrauch zwar im Konzernverbund, aber in verschiedenen im Konzern verbundenen Unternehmen stattfinden. Das gilt auch, wenn eine Änderung der Unternehmensstruktur durch Aufspaltung in mehrere rechtlich selbstständige, aber wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch eng verbundene Unternehmen nur vorübergehend erfolgt.“



## Personenidentität (5)

- ▶ BNetzA-Leitfaden (S. 29 ff.):
  - Grundsatz: „**Mehrpersonenkonstellationen**, bei denen mehrere Personen zugleich geltend machen, sie seien Betreiber derselben Stromerzeugungsanlage und würden den erzeugten Strom jeweils für sich im Wege einer Eigenversorgung verbrauchen, **scheiden nach den Vorgaben gemäß § 5 Nr. 12 EEG aus dem Anwendungsbereich einer Eigenversorgung aus.**“
  - „Schließen sich beispielsweise **mehrere Bewohner eines Hauses zusammen, um eine ungeteilte PV-Installation gemeinsam zu betreiben**, so wird in aller Regel davon auszugehen sein, dass die **Stromerzeugungsanlagen (PV-Module) faktisch von einer gemeinsamen Betreibergesellschaft** (oder je nach konkreter Gestaltung ggf. auch von einem der Bewohner oder von einem Dritten) allein betrieben werden.“



# Agenda

1. Hintergrund
2. „Personenidentität“
3. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
4. Zeitgleichheit
5. Melde- und Mitteilungspflichten

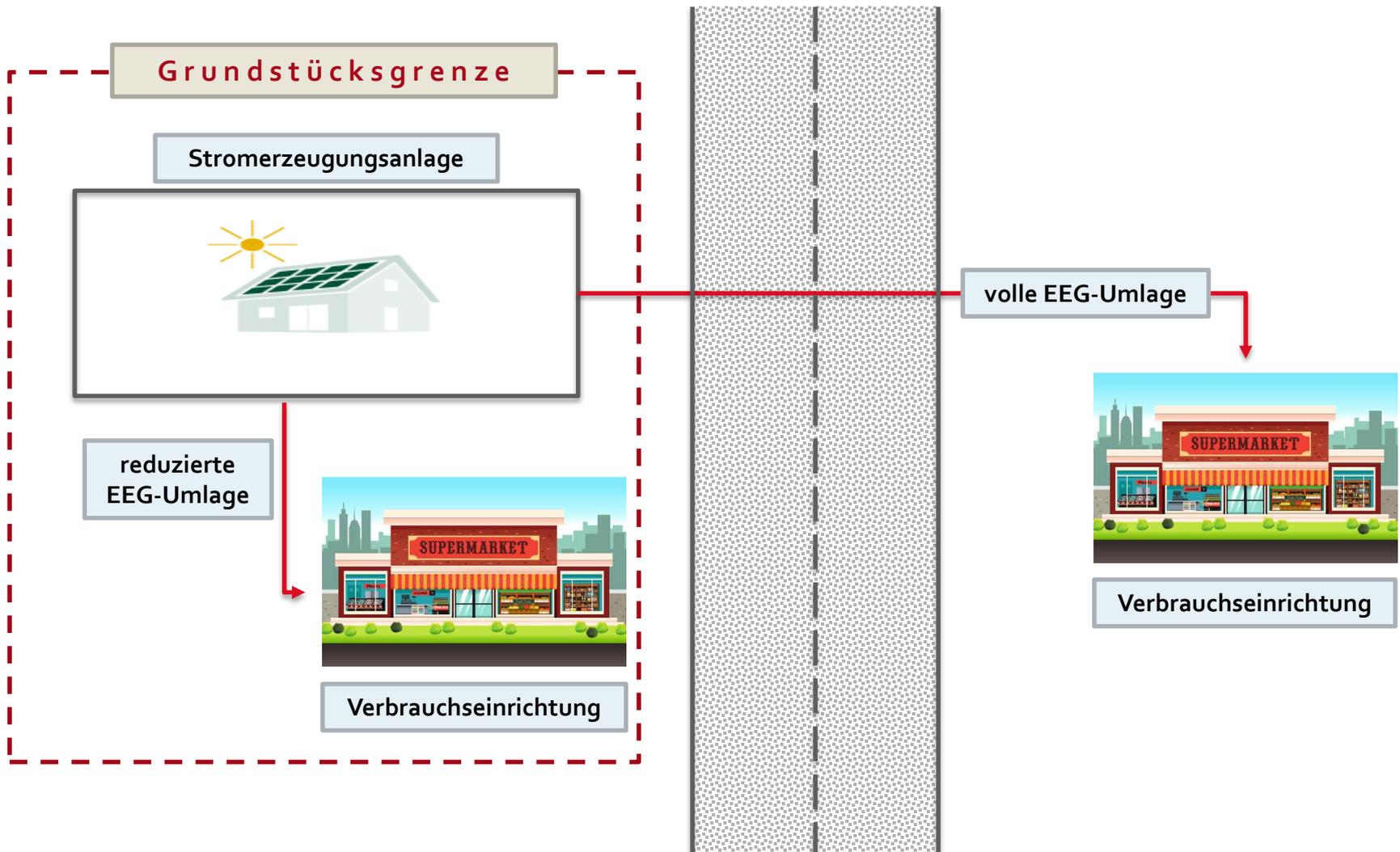
# Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang (1)

- ▶ Eigenversorgung i. S. v. § 3 Nr. 19 EEG setzt voraus, dass Strom im „**unmittelbaren räumlichen Zusammenhang**“ mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird
- ▶ Begriff „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“ gesetzlich nicht definiert
- ▶ Ursprünglich im EEG verwendeter Begriff „räumlicher Zusammenhang“ (der auch im Stromsteuerrecht verwendet wird) ist nicht mehr allein ausreichend

## Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang (2)

- ▶ Wie ist der Begriff zu verstehen (BNetzA, Leitfaden, S. 35 ff.)?
  - Begriff **enger** auszulegen als steuerrechtliche Auslegung des Begriffs des „räumlichen Zusammenhangs“
  - **Orientierung an** „unmittelbarer räumliche Nähe“ (vgl. § 5 Nr. 9 EEG 2014, § 3 Nr. 16 EEG 2017)
  - **„qualifizierte räumlich-funktionale Nähe-Beziehung“**
    - z. B. in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück
  - nicht nur räumliche Distanzen, **auch unterbrechende Elemente** zu berücksichtigen
    - z. B. durch öffentliche Straßen, Bauwerke, bauliche oder natürliche Hindernisse etc.

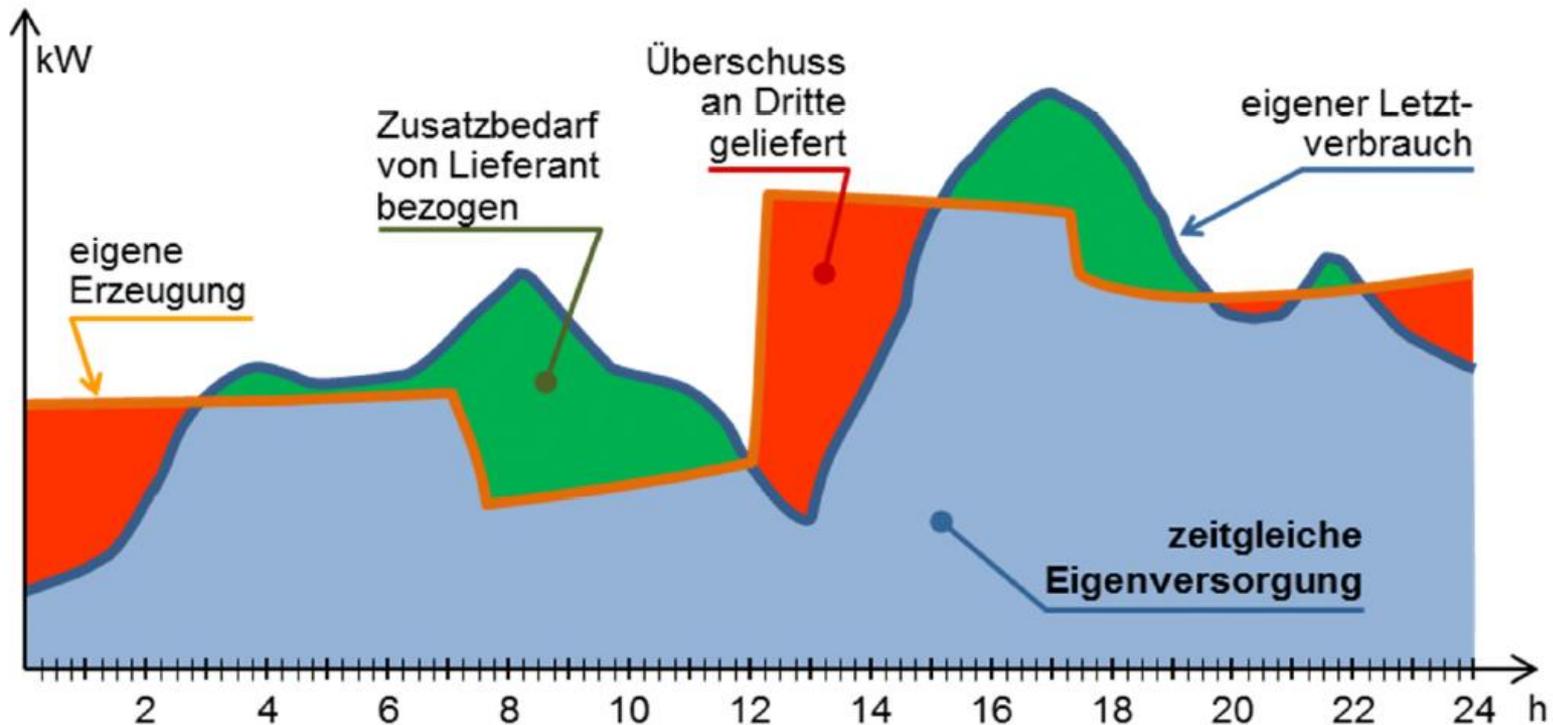
# Leitfaden der BNetzA: „unmittelbarer räumlicher Zusammenhang“



# Agenda

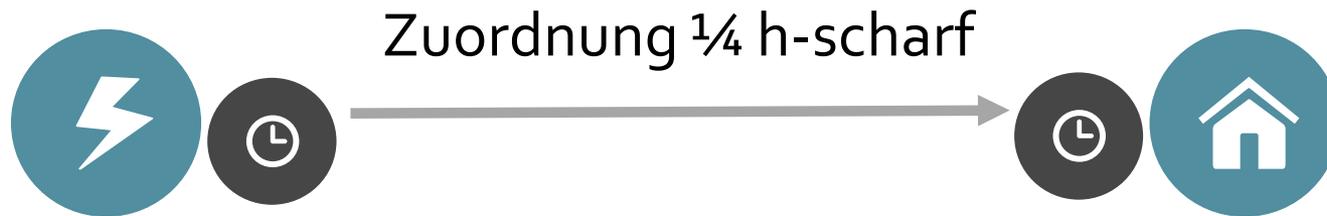
1. Hintergrund
2. „Personenidentität“
3. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
4. Zeitgleichheit
5. Melde- und Mitteilungspflichten

# ¼-Stunden-Maßstab – Gleichzeitigkeit (2): Leitfaden der BNetzA



Quelle: Leitfaden zur Eigenversorgung (finale Fassung) der Bundesnetzagentur, Juli 2016

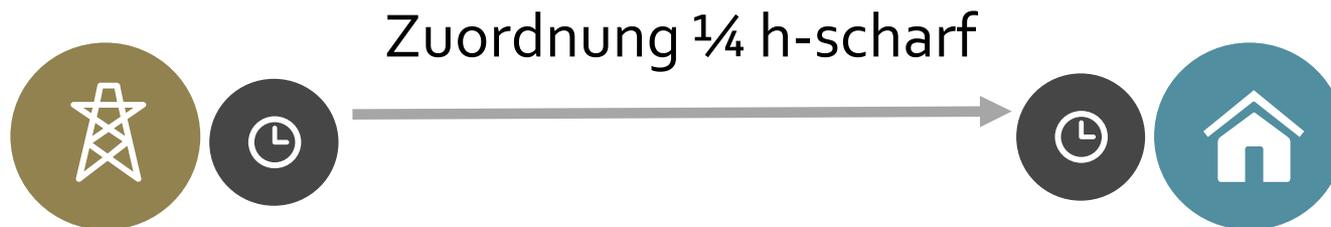
# Direkter Nachweis – Zuordnung Erzeugung zu Eigenverbrauch bei Dritten am Standort



**Messtechnischer Nachweis** Personenidentität und Zeitgleichheit: Erzeugungszähler (1/4 h-scharf) und Verbrauchszähler (1/4 h-scharf)

**Ergebnis:** Übereinstimmender 1/4 h-scharfer Erzeugungs- und Verbrauchslastgang: EEG-Umlageprivileg (+)

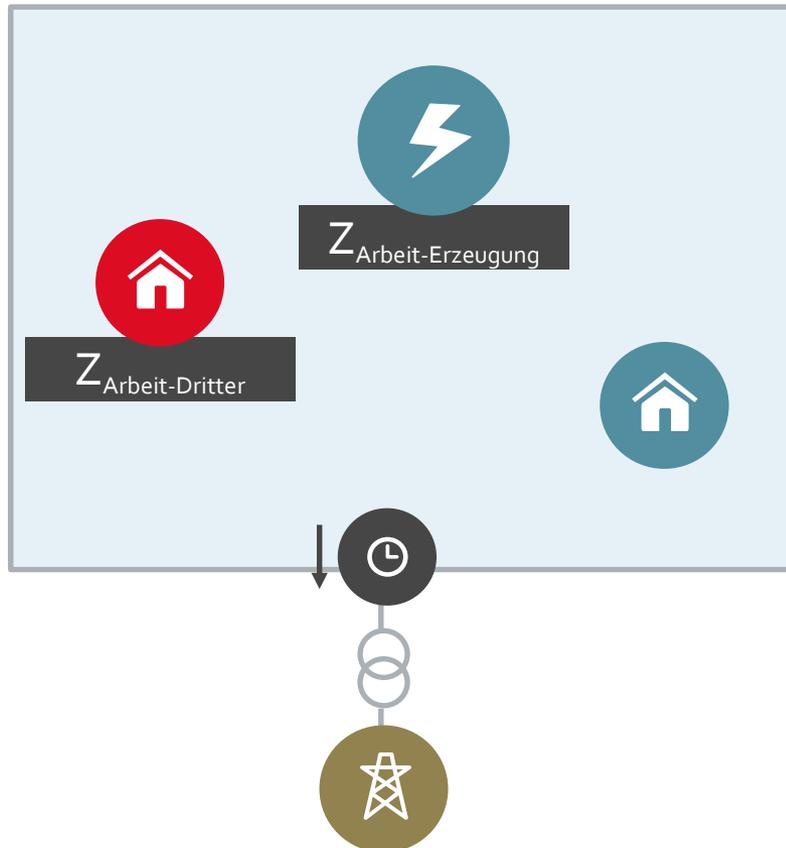
# Indirekte Methode – Zuordnung Drittverbrauch zu Netzbezug



**Messtechnischer Nachweis** Zeitgleichheit zwischen  
Drittverbrauch ( $\frac{1}{4}$  h-scharf) und Netzbezug ( $\frac{1}{4}$  h-scharf)

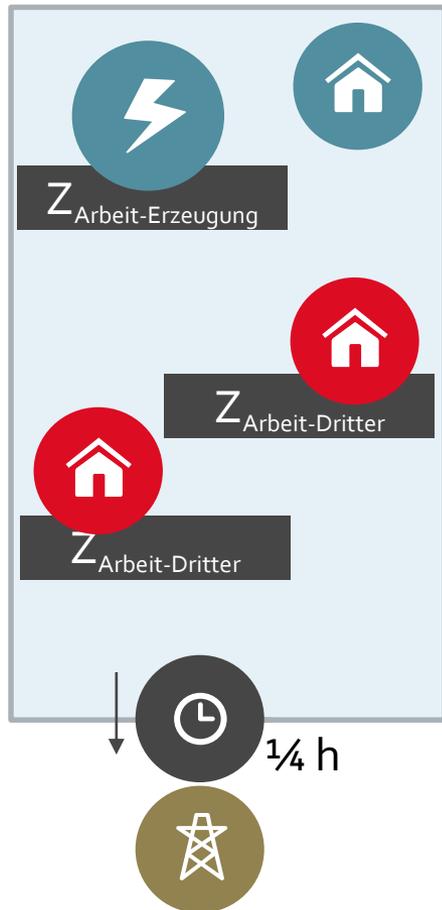
**Ergebnis:** Gemessener Drittverbrauch kann Netzbezug  
zugeordnet werden. Dieser Drittverbrauch wird nicht aus  
eigener Erzeugung gedeckt (insoweit keine zusätzliche EEG-  
Umlagepflicht wegen „Lieferung“).

# „Gewillkürte Nachrangregelung“ (1)



Privilegierter Eigenverbrauch =  
gemessene Erzeugung (kWh/a) –  
gemessene Drittverbrauchsmenge  
(kWh/a) – gemessene  
Überschusseinspeisung (kWh/a)

## Gewillkürte Nachrangregelung: Beispiel (2)



Beispiel:

- ▶ Jährliche Erzeugung: 10 MWh
  - ▶ Jährliche Überschusseinspeisung: 2 MWh
  - ▶ Jährliche gemessene Drittverbrauchsmenge: 2 MWh und 3 MWh
  - ▶ **Privilegierter Eigenverbrauch** = gemessene Erzeugung (**10 MWh**)
    - gemessene Drittverbrauchsmenge (**5 MWh**)
    - gemessene Überschusseinspeisung (**2 MWh**)
- = **3 MWh**

# Agenda

1. Hintergrund
2. „Personenidentität“
3. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang
4. Zeitgleichheit
5. Melde- und Mitteilungspflichten

# Grundsatz: EEG-Umlageprivilegierte Stromerzeugung

## Inhaltliche Voraussetzungen

Privilegierte Stromerzeugungsanlage

Räumlicher Zusammenhang

Personenidentität

Zeitgleichheit

Beziehung zwischen Erzeugung und Verbrauch

## Formelle Voraussetzungen

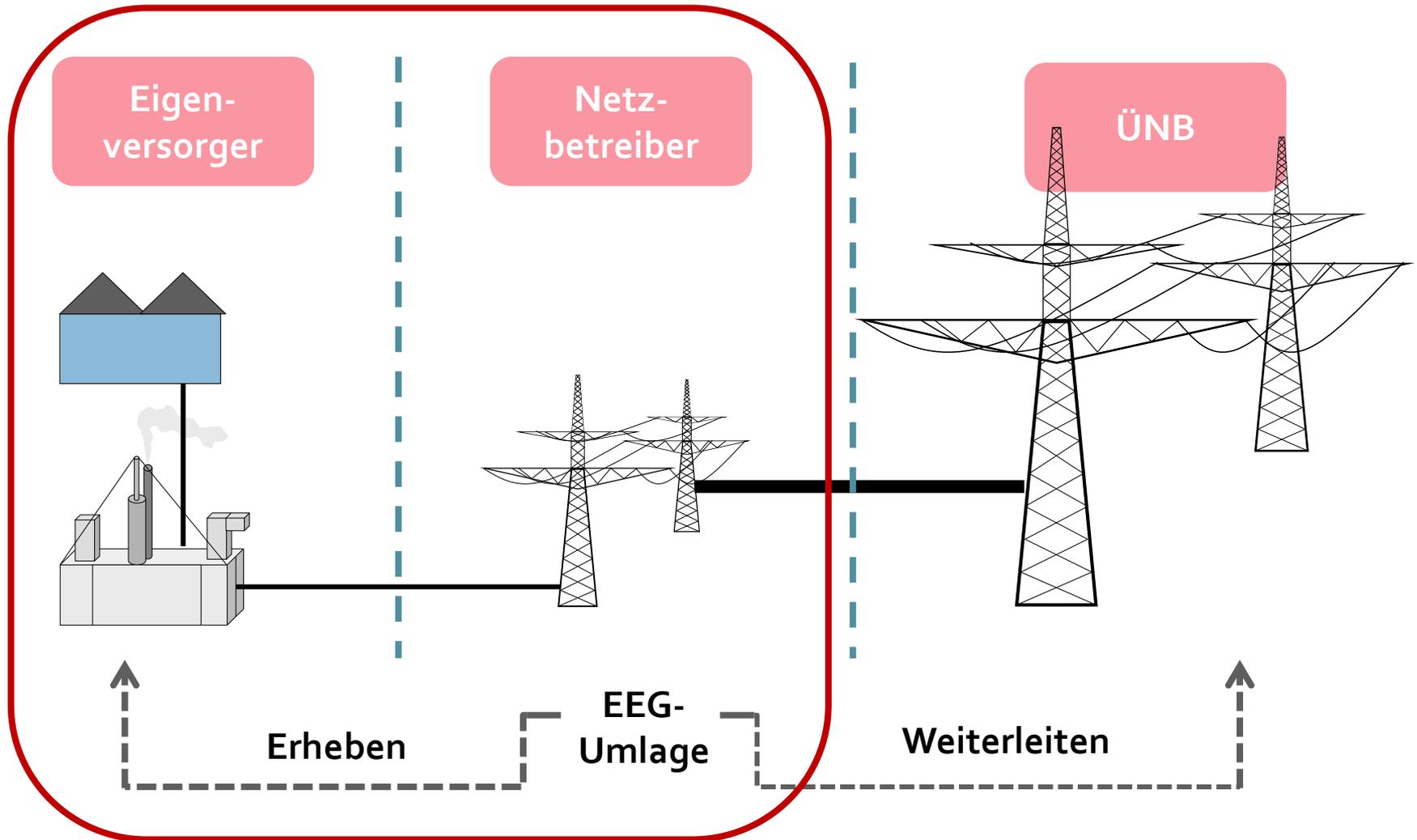
Einmalige, anlassbezogene Meldepflichten (Basisangaben)

regelmäßige Meldepflichten (u.a. auch teilweise EEG-umlagepflichtige Strommengen)

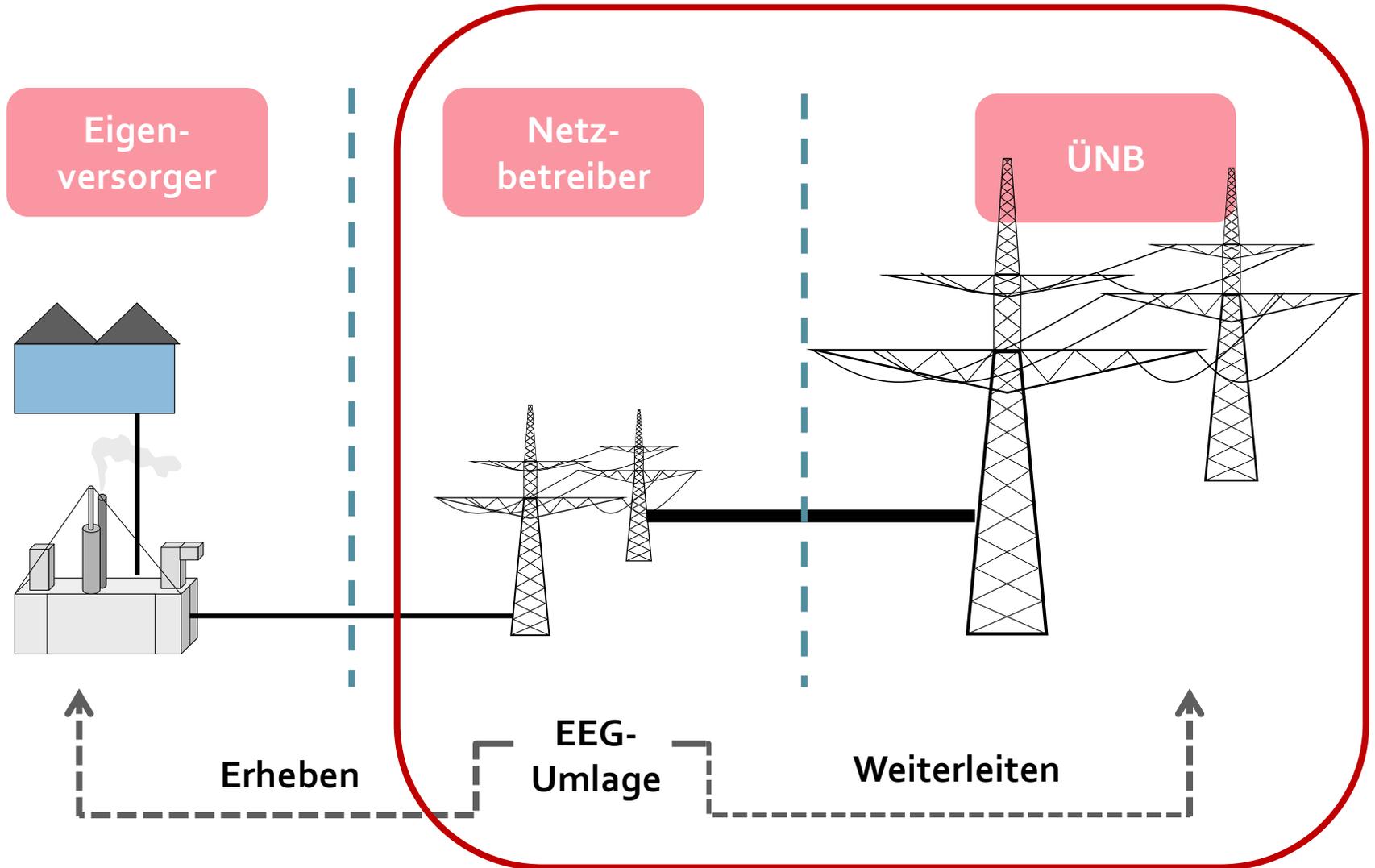
# Formelle Voraussetzungen

Eigenstromnutzung (§ 74a EEG)		„Belieferung“ von dritten Letztverbrauchern (§ 74 EEG)	
<b>Basisangaben</b> (einmalig)		<b>Basisangaben</b> (einmalig)	
Meldeempfänger und Frist		Meldeempfänger	
28.02., NB	31.05., ÜNB	ÜNB	
<b>umlagepflichtige Strommengen</b> (regelmäßig)		<b>„Liefermengen“</b> (regelmäßig)	
jährlich		unverzüglich	jährlich
Meldeempfänger und Frist		Meldeempfänger und Frist	
28.02., NB	31.05., ÜNB	monatlich	31.05.

# Eigenversorger und Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber



# Eigenversorger und Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber



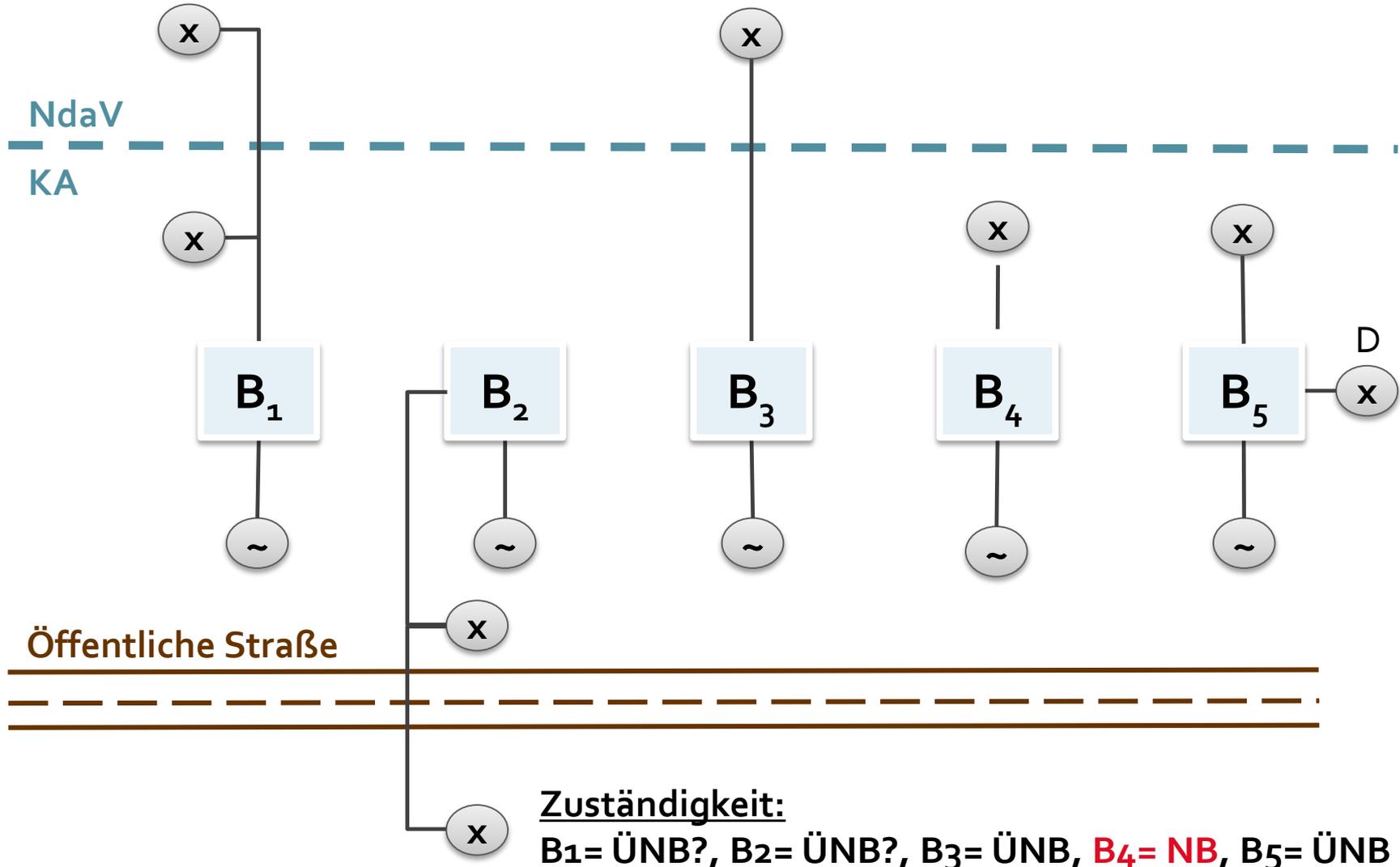
# EEG-Umlage erheben: Zuständigkeit prüfen (1)

- ▶ **Grundsatz: Netzbetreiber zuständig** für Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung, **wenn keine ÜNB-Zuständigkeit**, vgl. § 61j EEG
- ▶ **Ausnahmen u.a.:**
  - Anlagen, die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind,
  - Anlagen, die von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren,
  - **Anlagen, die teilweise zur Eigenversorgung genutzt werden und den Strom im Übrigen an Letztverbraucher liefern**
    - Erfasst sind z.B. „Teil-Nachbarschaftslieferungen“ (Anwendungsbereich von § 6o EEG)
    - Hintergrund: zur Erhebung der EEG-Umlage für den an Letztverbraucher gelieferten Strom ist ohnehin schon der ÜNB zuständig, eine „Aufspaltung“ der Zuständigkeit wäre zu aufwändig

# EEG-Umlage erheben: Zuständigkeit prüfen (2)

- ▶ ÜNB Zuständigkeit (Fortsetzung):
  - **Abweichende vertragliche Vereinbarung** zwischen ÜNB und Netzbetreiber, „wenn dies **volkswirtschaftlich angemessen** ist“:
    - Bsp.: Zwei Anlagen eines Betreibers auf einem Grundstück, eine Anlage zur Eigenversorgung, eine zur Lieferung an Letztverbraucher
    - Fraglich, ob Vereinbarung verlangt werden kann

# EEG-Umlage erheben: Zuständigkeit prüfen (3)



# Schlussfolgerungen

- ▶ Achtung bei Mehrpersonenverhältnissen
- ▶ „saubere“ Abgrenzung von Drittverbräuchen
- ▶ Richtig und rechtzeitig Melden

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jens Panknin, BBH Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-105  
jens.panknin@bbh-online.de

Andreas Große, BBH Berlin  
Tel +49 (0)30 611 2840-619  
andreas.grosse@bbh-online.de

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)

[twitter.com/BBH\\_online](https://twitter.com/BBH_online) · [instagram.com/die\\_bbh\\_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)